



## Elektro-Altgeräte-Rücknahme im Handel



### → Hinweise und Tipps für Händler/Verkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Pflichten nach dem ElektroG im Zusammenhang mit dem Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogeräten).

## Wer ist betroffen?

Jeder Händler, also alle  
→ stationären Händler,  
→ Online-Händler,  
→ Versandhändler und  
→ Handwerker,  
die Elektrogeräte – gleich, ob neue oder gebrauchte – an Endnutzer verkaufen oder sonst abgeben.

## Wer muss Elektro-Altgeräte zurücknehmen?

- jeder stationäre Händler, Verkäufer und Handwerker mit einer Verkaufsfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> pro Geschäft in Deutschland
- und
- jeder Online-/Versandhändler mit einer Lager- und Versandfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> in Deutschland pro Standort

Natürlich kann jeder Händler – unabhängig von seiner Größe – auch freiwillig Elektro-Altgeräte zurücknehmen.

## Unter welchen Voraussetzungen müssen Elektro-Altgeräte zurück- genommen werden?

Nur Geräte, die in **privaten Haushalten** genutzt werden **können**, sind zurückzunehmen und zwar

- unentgeltlich beim Verkauf eines Elektrogerätes der gleichen Geräteart („1:1-Rücknahme“)
- unentgeltlich unabhängig vom Verkauf eines Elektrogerätes, wenn keine äußere Abmessung 25 cm übersteigt, in haushaltsüblichen Mengen („0:1-Rücknahme“)

### Stationäre Händler

- Die 1:1-Rücknahme muss am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen.
- Die 0:1-Rücknahme muss im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen.
- Die Rücknahme darf jedoch in beiden Fällen nicht an den Sammel-/Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (z.B. nicht an den kommunalen Wertstoffhöfen) stattfinden.

### Online-/Versandhändler

Deutschlandweit sind geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Kunden zu schaffen (z.B. durch Kooperation mit Paketdienstleistern oder stationärem Einzelhandel).



## Was ist sonst noch zu tun?

### **Entsorgung** der gesammelten Elektro-Altgeräte

- Gesammelte Altgeräte können öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern/Bevollmächtigten oder Rücknahmesystemen übergeben werden.
- Andernfalls muss ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen beauftragt werden („Selbstentsorgung“).

### **Information** der Kunden über die

- eingerichteten Rückgabemöglichkeiten
- Eigenverantwortung für die Löschung von persönlichen Daten auf den Altgeräten
- Bedeutung des Symbols „durchgestrichene Abfalltonne“ 

### **Kostenlose Anmeldung als „Vertreiber“ über das Internetportal der stiftung ear**

- Anschrift und Kontaktinformationen
- Anzeige der eingerichteten Rücknahmestellen und
- Angabe der registrierten Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Rücknahmesysteme, an die die gesammelten Elektro-Altgeräte übergeben werden (entfällt bei Überlassung der Altgeräte an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

### **Jährliche Mitteilungen (bis zum 30. April für das Vorjahr) an die stiftung ear**

- Gewicht der an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller/Bevollmächtigte oder Rücknahmesysteme übergebenen Elektro-Altgeräte
- bzw. **bei Selbstentsorgung** das Gewicht der zurückgenommenen Elektro-Altgeräte und das Gewicht der entsorgten bzw. der zur Entsorgung ausgeführten Geräte sowie die bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zusammengefassten Mengen.

## Bestehen neben den Pflichten als Händler zusätzlich auch Herstellerpflichten nach dem ElektroG?

### **Ja**, wenn Sie

- Elektrogeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller anbieten,
- als Wiederverkäufer oder Einzelhändler Elektrogeräte anbieten, auf denen nur Ihre Eigenmarke aufgebracht ist oder
- Elektrogeräte importieren und anschließend anbieten.

In all diesen Fällen müssen Sie sich als Hersteller bei der stiftung ear registrieren lassen.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: [www.stiftung-ear.de/hersteller](http://www.stiftung-ear.de/hersteller)



## Erfolgt Online- oder Versandhandel unmittelbar an Endnutzer im EU-Ausland?

## In Kooperation mit

## Ihr Kontakt

Geben Sie als Online-/Versandhändler Elektrogeräte unmittelbar an private oder gewerbliche Kunden im EU-Ausland ab, sind die rechtlichen Vorgaben im Zielland zu beachten:

- Niederlassung im Zielland/  
ggf. Bevollmächtigtenbestellung
- Registrierung im Zielland

Die nationalen Register in den EU-Mitgliedsstaaten helfen Ihnen gerne weiter.

Ein Verzeichnis dieser Register finden Sie unter:  
[www.ewrn.org/national-registers/](http://www.ewrn.org/national-registers/)



**bevh**   
[www.bevh.org](http://www.bevh.org)

**BGA**  
Bundesverband  
Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistungen e.V.  
[www.bga.de](http://www.bga.de)

**BHB**   
Handelsverband  
Heimwerken, Bauen  
und Garten e.V.  
[www.bhb.org](http://www.bhb.org)

Bundesverband  
**Onlinehandel**  
e.V.  
Oliver Prothmann (Präsident)  
[www.bvoh.de/elektrog](http://www.bvoh.de/elektrog)

**BVT**   
Bundesverband Technik  
des Einzelhandels e. V.  
[www.bvt-ev.de](http://www.bvt-ev.de)

**BWB**   
Bundesverband Wohnen und Büro  
[www.bwb-online.de](http://www.bwb-online.de)

**HDE**   
Handelsverband  
Deutschland  
[www.einzelhandel.de/umwelt](http://www.einzelhandel.de/umwelt)

Bundesverband des  
Elektro-Großhandels  
(VEG) e.V. **VEG**   
[www.veg.de](http://www.veg.de)

Zentralverband der Deutschen  
Elektro- und Informations-  
technischen Handwerke   
[www.zveh.de](http://www.zveh.de)

stiftung elektro-altgeräte register  
benno-strauß-straße 1  
90763 fürth

**HOTLINE**  
+49 (0)911 766 650

**E-MAIL & INTERNET**  
[info@stiftung-ear.de](mailto:info@stiftung-ear.de)  
[www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an Ihren Verband.**